

§ 19 und 20. Zur Ermittlung der Quartierfähigkeit der Stadt sind an die Einquartierungsbehörde zu Ostern jedes Jahres und außerdem so oft es erfordert wird, Quartier- und Raumverzeichnisse von den Hausbesitzern einzureichen, für deren Richtigkeit Hausbesitzer und Hausbewohner gleichmäßig bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnisstrafe verantwortlich sind.

Ebenso haben die Baugewerke, bei 20 Ngr. Strafe, von jedem Neubau oder Reparaturbau längstens nach 4 Wochen der Einquartierungsbehörde Anzeige zu machen und ebenso hat die Baupolizeibehörde derselben von allen durch sie geprüften Bauarbeiten Notiz zu geben.

Wo ein Miethpreis nicht vorliegt, tritt Abschätzung durch die Quartierämter ein, namentlich bei:

- von Hausbesitzern bewohnten oder zur Vermietung mit Meubles benutzten Quartieren;
- bei Dienstwohnungen, welche von der Dienstbehörde nicht selbst abgeschätzt sind;
- wo der Miethzins in einem Betrage über bewohnbare und unbewohnbare Räumlichkeiten sich erstreckt;
- bei unvermieteten Räumen.*)

Gegen diese Abschätzung ist erforderlichen Falls binnen 8 Tagen Reclamation beim Quartieramt einzureichen, in 2. Instanz bei der Einquartierungsbehörde, in 3. bei der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Unvermietete Räume sind nur dann frei von Einquartierung, wenn der Hausbesitzer sie dem Quartieramt zur Belegung auf Rechnung der Commune rechtzeitig schriftlich anbietet: sobald aber Gelegenheit zur Vermietung sich findet, hört jene Benutzung auf, auch hat die Einquartierungsbehörde im Auftrage der Commune für alle daher erweislich rührende Schäden zu haften.

§ 21. Bei Vertheilung der Mannschaften auf die der Einquartierung unterliegenden Räume wird auf 80 Thlr. Miethzins oder Taxe Ein Kopf gerechnet.

Geht die Zahl 80 in dem Betrage des Miethzinses oder der Taxe nicht auf, so sind die einzuarthierenden Mannschaften auf die Miethzins- oder Taxe-Beträge nach Achtel-Köpfen zu vertheilen, dergestalt, daß je auf 10 Thlr. Miethzins oder Taxe $\frac{1}{8}$ Kopf gerechnet, und jedes überschießende Bruchtheil für volle 10 Thlr. angenommen wird. Demnach ist auf 21 b. m. 30 Thlr. Miethz. od. Taxe $\frac{3}{8}$ Kopf,

= 31 =	= 40 =	= $\frac{1}{2}$ =
= 41 =	= 50 =	= $\frac{2}{3}$ =
= 51 =	= 60 =	= $\frac{3}{4}$ =
= 61 =	= 70 =	= $\frac{4}{5}$ =
= 71 =	= 80 =	= 1 =
= 81 =	= 90 =	= $1\frac{1}{8}$ =
= 91 =	= 100 =	= $1\frac{2}{8}$ =
= 101 =	= 110 =	= $1\frac{3}{8}$ =
= 111 =	= 120 =	= $1\frac{4}{8}$ =

u. s. f. zu rechnen.

*) Endlich tritt die Abschätzung noch ein: e) in Fällen, wo, abgesehen von Dienstwohnungen, vermöge besonderer Verhältnisse oder wegen gewisser Gegenleistungen ein dem Werthe nicht entsprechender oder gar kein Pacht oder Miethzins gezahlt wird. (Nachtragsbestimmung zu § 20.)

Die hiernach bei der Naturalbelastung mit Einquartierung nach Verhältniß der Miethzinsen oder Taxewerthe verbleibenden Bruchtheile sind sofort nach Höhe eines ganzen Kopfes vorbehältlich der bei nächster Gelegenheit zu bewirkenden Ausgleichung zu belegen oder nach Befinden der Umstände so lange in Rest zu stellen, bis deren Summe volle $\frac{1}{8}$ oder einen ganzen Kopf ausmacht. (§ 25 flgd.)

Offene Verkaufslöcher und sonstige, ausschließlich zum Gewerbsbetriebe, namentlich auch zum Beherbergen von Fremden bestimmte und zu solchen Zwecken auch wirklich eingerichtete Localitäten sind nur zur Hälfte ihres Mieth- oder Pachtzinses resp. Schätzungswerthes zu vernehmen, jedoch gemieteten Gasthofsräume diese geringere Vernehmung nur, insoweit sie in der Gastwirth eigenen Häusern sich befinden.*)

Die Belegung des einzelnen Quartierpflichtigen geschieht jedesmal bei demjenigen Raume, der seine Wohnung bildet, und zwar nach dem gesamteten Betrage des Miethzinses oder Taxewerthes, mit dem derselbe in hiesiger Stadt zur Einquartierung heranzuziehen ist.

§ 22. Bei Verlegung der Mannschaften in die Quartiere wird

- die Mannschaft bis zum Sergeanten incl. für einen Kopf;
- der Fourier, Feldwebel, Compagniearzt oder jeder andere Unteroffizier, welcher zu den in §. 28 der Ordonnanz v. 7. Dec. 1837 und beziehentlich der Verordnung, die bei einigen Militärchargen eingetretenen Veränderungen betr., vom 22. Dec. 1849, genannten Militärpersonen gehört, für je 2 Köpfe;
- der Subaltern-Offizier bis zum Hauptmann excl. für 3 Köpfe;
- der Hauptmann für 4 Köpfe;
- der Major und Oberstleutnant für 6 Köpfe;
- der Oberst für 8 Köpfe;
- der Brigadegeneral für 12 Köpfe;
- der Divisionsgeneral für 15 Köpfe;
- der Corps-Commandant für 20 Köpfe gerechnet.

Die Justiz-, Administrations- und Gesundheitsbeamten der Armee, ingleichen das zur Militärmusik gehörige Personal werden nach dem Grade ihres Militärranges, die Bedienung der Offiziere als Soldaten, sowie die Soldatenweiber gleichfalls nur als Soldaten gerechnet.

§ 23 u. 24. Den Quartierämtern ist die Zuthellung der Einquartierung überlassen, doch kann man vorher daselbst sich erklären, anstatt Mannschaften, Offiziere u. aufzunehmen und darf auf thunliche Berücksichtigung hoffen.

Für die Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften hat jeder Quartierträger selbst zu sorgen, als welcher jeder Hauptmieter gilt. Nur bei Abwesenheit eines Pflichtigen besorgt die Einquartierungsbehörde auf dessen Kosten einstweilen die Unterbringung der eingelegten Mannschaften.

*) Es erstreckt sich diese Ermäßigung jedoch nicht auf solche Localitäten, die der Gastwirth in andern Häusern ermiethet hat. (Nachtragsbestimmung zu § 21.)